

Statuten Jungsozialist*innen Luzern

I. Rechtsform

Art. 1 Verein

1. Unter dem Namen Jungsozialist*innen Luzern, nachfolgend «JUSO Luzern» schliessen sich natürliche Personen zu einem politischen Verein gemäss ZGB Art. 60f. mit Sitz in Luzern zusammen.
2. Die JUSO Luzern ist eine Sektion der Jungsozialist*innen Schweiz, nachfolgend „JUSO Schweiz“ genannt.
3. Die JUSO Luzern anerkennt die Statuten, das Programm und die Beschlüsse der JUSO Schweiz und macht diese zur Grundlage ihrer Politik
4. Für die Partei gilt das Kollektivzeichnungsrecht zu zweien. Zu zweit unterschreibungsberechtigt sind das Co-Präsidium und die*der Finanzverantwortliche.

II. Ziel

Art. 2 Aufgaben

1. Die JUSO Luzern bezweckt die politische Betätigung nach den Massstäben des demokratischen Sozialismus mit dem Ziel der Überwindung des Kapitalismus. Sie bekennt sich zur Gleichstellung aller Menschen, kämpft für die Chancengleichheit und steht für eine gerechte Verteilung des Wohlstands und eine umweltgerechte Entwicklung ein.
2. Als Dachorganisation der im Kanton Luzern bestehenden Sektionen der JUSO Schweiz, umfasst die Tätigkeit der JUSO Kanton Luzern insbesondere:
 - a. die koordinative Zusammenarbeit mit der SP Kanton Luzern
 - b. die Koordination zwischen den Sektionen
 - c. die Information der Öffentlichkeit über geeignete Medien
 - d. Stellungnahmen zu Abstimmungsvorlagen und Wahlen
 - e. Dienstleistungen zugunsten der Sektionen
 - f. die Organisation und Durchführung von Aktionen, sowie Wahl- und Abstimmungskämpfen zu kantonalen und nationalen Themen
3. Die JUSO Luzern fördert die Vernetzung politisch interessierter Jugendlicher und junger Erwachsener. Sie vertritt insbesondere die Anliegen junger Leute innerhalb des Kantons Luzern und fördert deren politisches Engagement.
4. Die JUSO Luzern erstrebt die Zusammenarbeit mit den Sozialdemokratischen Parteien und Gewerkschaften im Kanton, sowie mit weiteren Parteien und Organisationen, wenn dies mit ihren Zielsetzungen zu vereinbaren ist.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme und Sektionszugehörigkeit

1. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an die JUSO Schweiz. Der Vorstand der JUSO Luzern verfügt über ein Ablehnungsrecht.
2. Das Höchstalter für Mitglieder der JUSO Luzern ist 35 Jahre.
3. Die Mitgliedschaft in anderen parteipolitischen Organisationen mit Ausnahme der SP Sektionen ist ausgeschlossen.
4. Die Mitgliedschaft bei der JUSO Luzern bedingt keine Mitgliedschaft bei der SP Schweiz oder der SP Luzern.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. eine schriftliche Austrittserklärung an die JUSO Schweiz
 - b. das wiederholte Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags
 - c. den Ausschluss, wenn Aktivitäten des Mitglieds den Zielen und Interessen der Partei zuwiderlaufen und das betreffende Mitglied für die Partei nicht mehr tragbar ist
 - d. den Todesfall

Art. 4 Ausschluss und Austritt

1. Die JUSO Luzern kann durch Beschluss mit Zweidrittelsmehrheit der Mitgliederversammlung ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen der Partei verstösst, ausschliessen.
2. Vor einer Entscheidung ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
3. Bei einem Ausschluss durch die Sektion bzw. die JUSO Luzern steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung der JUSO Luzern offen, welche in letzter Instanz entscheidet.
4. Bei einem Ausschluss durch die Sektion bzw. die JUSO Luzern steht der Rekurs an einen (ausser-)ordentlichen Parteitag der JUSO Luzern offen, welche in letzter Instanz entscheidet. Bis zum Entscheid an der Jahresversammlung ist das entsprechende Mitglied von allen Aktivitäten der JUSO Luzern suspendiert.
5. Für alle übrigen Rechte und Pflichten der Mitglieder und Sektionen betreffend Aufnahmen, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern und Sektionen sowie Ausübung von Mitgliedschaftsrechten sind die Statuten der JUSO Schweiz verbindlich.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

1. Die Organe der JUSO Luzern sind:
 - a. der Parteitag (PT)
 - b. die Mitgliederversammlung (MV)
 - c. der Parteivorstand
 - d. die Ortsgruppen (OG)
 - e. die Arbeitsgruppen (AG)
 - f. die Revisionsstelle
 - g. das Wahlreglement
2. Eine angemessene Geschlechterverteilung sowie Vertretung durch Mitglieder mit Migrationshintergrund sind in allen Organen anzustreben.
3. An PT und MV besteht für alle Mitglieder das uneingeschränkte Wahl- und Stimmrecht.
4. Die Sitzungen aller Organe ausgenommen die Vorstandssitzung sind für die JUSO Mitglieder offen.
5. Parteitage oder Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich; Nichtmitglieder können allerdings durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Versammlungsraum verwiesen werden.

Art. 6 Parteitag: Stellung und Zusammensetzung

1. Der Parteitag ist das oberste Organ der JUSO Kanton Luzern. Seine Beschlüsse sind für die Mitglieder verbindlich.
2. Dem Parteitag gehören der Parteivorstand, die Mitglieder der Revisionsstelle, sowie die Mitglieder der JUSO Luzern an.

Art. 7 Parteitag: Einberufung

1. Der ordentliche Parteitag tritt jährlich einmal zusammen. Ausserordentliche Parteitage werden einberufen:
 - a. aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung
 - b. aufgrund des Verlangens von zehn Prozent der Mitglieder
2. Die Einberufung des Parteitages ist Sache des Vorstandes. Ort, Zeit, vorläufige Traktanden und Unterlagen der Kandidaturen und Anträge sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor einem ordentlichen und mindestens zwei Wochen vor einem ausserordentlichen Parteitag schriftlich mitzuteilen.

Art. 8 Parteitag: Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Aufgaben des (ausser-)ordentlichen Parteitags sind insbesondere:
 - a. die Festsetzung der Geschäftsordnung
 - b. die Abnahme des Jahresberichtes
 - c. die Abnahme des Kassaberichtes
 - d. die Änderungen der Statuten
 - e. die Wahl des Präsidiums der JUSO Luzern
 - f. die Wahl des Vorstands
 - g. die Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
 - h. Beschlussfassungen über alle grundsätzlichen politischen und wichtigen Sachfragen sowie grössere Aktionen der Kantonalpartei
 - i. Beschlussfassungen über eingegangene Anträge
 - j. Wahlvorschläge über Mitglieder der Bundesversammlungen oder des Regierungsrates

Art. 9 Parteitag: Anträge an den Parteitag

1. Anträge der Parteimitglieder an den Parteitag können bis spätestens 10 Tage vor Versammlungsbeginn gestellt werden. Eingegangene Anträge sind 10 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich mitzuteilen. Anträge an einen ausserordentlichen Parteitag können bis 1 Woche zuvor gestellt werden. Diese sind 1 Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich mitzuteilen.
2. Der Vorstand ist berechtigt eine begründete Annahme-/ Ablehnungsempfehlung herauszugeben.
3. Antragsberechtigt ist:
 - a. der Vorstand
 - b. eine Arbeitsgruppe
 - c. eine Ortsgruppe
 - d. ein einzelnes Mitglied

Art. 10 Mitgliederversammlung: Stellung und Zusammensetzung

1. Die Mitgliederversammlung ist nach dem Parteitag das oberste Organ der JUSO Luzern. Ihre Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend, solange an einem Parteitag keine anderen Beschlüsse gefasst werden.
2. Der Mitgliederversammlung gehören der Vorstand und die Mitglieder der JUSO Luzern an.

Art. 11 Mitgliederversammlung: Einberufung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel all Monat statt und werden vom Vorstand einberufen.
2. Ort, Zeit und vorläufige Traktanden sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

Art. 12 Mitgliederversammlung: Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Mitgliederversammlung behandelt wichtige politische Fragen, Sachfragen sowie Aktionen und fällt diesbezügliche Beschlüsse.
2. Aufgaben einer Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. die Stellungnahme zu kommunalen, kantonalen und nationalen
 - b. Abstimmungsvorlagen, sofern kein ausserordentlicher Parteitag einberufen wird - die Ausarbeitung und Koordination von politischen Aktionen sowie der internen Personalpolitik
 - c. die Zusage von Unterstützung und/oder das Ergreifen von kommunalen, kantonalen und nationalen Initiativen, Referenden und Petitionen

Art. 13 Mitgliederversammlung: Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Anträge der Parteimitglieder an die Mitgliederversammlung können bis spätestens 24 Stunden vor Versammlungsbeginn gestellt werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt eine begründete Annahme-/ Ablehnungsempfehlung herauszugeben.
3. Antragsberechtigt ist
 - a. der Vorstand
 - b. eine Arbeitsgruppe
 - c. eine Ortsgruppe
 - d. ein einzelnes Mitglied

Art. 14 Präsidium: Zusammensetzung

1. Präsidium wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Es bildet sich aus den Gewählten in jedem Fall ein gleichberechtigtes CO-Präsidium.

Art. 15 Präsidium: Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Tätigkeit des Präsidiums besteht insbesondere aus der Repräsentation nach aussen und der Leitung des Vorstandes.
2. Das Präsidium ist befugt, im Sinne der JUSO Luzern kurzfristig auf politische Vorkommnisse zu reagieren.
3. Auch kann es dringliche Beschlüsse fällen, die aus zeitlichen Gründen nicht mehr durch eine Vorstandssitzung/ respektive eine MV oder PT beschlossen werden können; für dringliche Beschlüsse ist Einstimmigkeit im Präsidium erforderlich.
4. Das Präsidium der JUSO Luzern hat folgende Aufgaben:
 - a. die Vertretung der JUSO Luzern gegenüber den Medien

- b. die Organisation sowie der Vorsitz der Sitzungen des Vorstandes, des Parteitages und der Mitgliederversammlungen
- c. allgemeine Aufgaben des Sekretariats (Archiv, Verwaltung)
- d. im Falle von Abwesenheit oder sonstigen Verhinderungen des Präsidiums, müssen diese Aufgaben durch die freigewählten Vorstandsmitglieder übernommen werden

Art. 16 Parteivorstand: Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, Finanzverantwortliche*r und vier frei gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt und für ein Jahr gewählt.
2. Die Vertretung der JUSO Luzern nach aussen erfolgt durch das Präsidium. Im Verhinderungsfalle erfolgt sie durch ein anderes Vorstandsmitglied.
3. Der Parteivorstand tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand hat die Möglichkeit an Sitzungen, die grundsätzlich nicht offen sind, Gäste einzuladen.

Art. 17 Parteivorstand: Aufgaben und Kompetenzen

1. Der Parteivorstand vertritt die Partei nach aussen und behandelt alle Angelegenheiten, welche nicht einem anderen Organ übertragen sind.
2. Die Aufgaben des Parteivorstandes umfassen insbesondere:
 - a. die Erledigung der laufenden Geschäfte
 - b. der Erlass von Richtlinien
 - c. Öffentlichkeitsarbeit
 - d. Stellungnahme bei Vernehmlassungen und Eingaben an Behörden, sowie Stellungnahmen und Aktionen zu kantonalen und nationalen Abstimmungsvorlagen, Wahlen, Entscheiden der Kantonsregierung und des Kantonsparlaments und Ereignissen von politischer Bedeutung
 - e. die Einberufung des Parteitages und der Mitgliederversammlungen sowie Festsetzung der Traktandenliste
 - f. die formelle Unterstützung von Initiativen und Referenden
 - g. der Beitritt zu überparteilichen Komitees
 - h. die Kontoführung
 - i. das Erstellen des Jahresberichts
 - j. die Wahl der Vertretung der JUSO Luzern in die Geschäftsleitung der SP Kanton Luzern und überparteiliche Komitees
3. In dringlichen Fällen ist der Parteivorstand befugt, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen. Die Beschlussfassung über die Geschäfte, die nach ordentlichen Bestimmungen nicht in seine Kompetenz fallen, ist dem dafür zuständigen Gremium so rasch wie möglich zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 18 Orts-/Arbeitsgruppen: Zusammensetzung

1. Den Arbeitsgruppen (AG)/Ortsgruppen gehören Mitglieder und/oder Mitglieder des Parteivorstands an.

Art. 19 Orts-/Arbeitsgruppen: Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Aufgaben der Arbeitsgruppen/Ortsgruppen sind insbesondere:
 - a. die Bildung eines Komitees zur Erarbeitung politischer Themen
 - b. die Erarbeitung von spezifischen politischen Themen unter Einbezug von Fachpersonen
 - c. die Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen für die Mitglieder
 - d. die Information der Mitglieder über die erlangten Erkenntnisse
 - e. die Mitglieder der AG wählen eine verantwortliche Person, die an jeder MV und PT über die Arbeit informiert und im Kontakt mit dem Vorstand steht

Art. 20 Revisionstelle: Zusammensetzung

1. Die Revisionsstelle setzt sich zusammen aus zwei unabhängigen natürlichen Personen.
2. Revisorinnen und Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Revisorinnen und Revisoren werden jeweils am Parteitag für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Art. 21 Revisionstelle: Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung jährlich vorgängig zum Parteitag.
2. Die Ergebnisse der Rechnungsprüfung werden in Form des Revisionsberichtes dem Vorstand, dem Parteitag und bei Bedarf den Spenderinnen und Spendern vorgelegt.

Art. 22 Wahlreglement

1. Über die personelle Besetzung des Parteivorstandes sowie der Revisionsstelle bestimmen die anwesenden Mitglieder der JUSO Luzern anlässlich des (ausser-)ordentlichen Parteitages sowie bei angekündigten Ersatzwahlen bei einer Mitgliederversammlung.
2. Kandidieren mehr Menschen als Sitze vorhanden sind, erfolgt die Wahl in jedem Fall geheim und schriftlich. Sollte die Anzahl der Kandidat*innen die Anzahl der Sitze nicht übersteigen, wird die Wahl grundsätzlich offen gemacht. Beantragt ein anwesendes Mitglied geheime Wahlen, ist dies aber in jedem Fall

anzuwenden.

3. Falls sich bei einer Wahl so viele Kandidaturen abzeichnen, dass mehr als eine Person nicht gewählt wird, unterbreitet der Vorstand der Mitgliederversammlung oder dem dem (ausser-)ordentlichen Parteitag ein antragsberechtigtes Wahlreglement, das, sofern es von den Mitgliedern angenommen wird, das Wahlprozedere festlegt.

V. Finanzen

Art. 23 Beschaffung und Verwendung finanzieller Mittel

1. Die Einnahmen der JUSO Luzern stammen aus:
 - a. dem Teil der Mitgliederbeiträge, die durch die JUSO Schweiz eingezogen werden, und der der JUSO Luzern zusteht
 - b. Beiträgen der SP (Kanton) Luzern
 - c. freiwilligen Zuwendungen
 - d. Erträgen aus Aktionen, Sammlungen und Veranstaltungen
 - e. Entgelten aus Dienstleistungen zugunsten Dritter
 - f. Mandatsabgaben

Art. 24 Haftung

1. Die JUSO Luzern haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung ihrer Mitglieder wird ausgeschlossen.

VI. Auflösung

Art. 25 Beschlussfassung

1. Die Auflösung der JUSO Luzern kann nur an einem ausserordentlichen, für diesen Zweck einberufenen PT mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Solange mindestens drei Mitglieder die JUSO Luzern erhalten wollen, kann sie nicht aufgelöst werden.

Art. 26 Vermögens und Sachwerte

1. Im Falle der Auflösung ist das Vermögen, das Archiv und alle Sachwerte der JUSO Schweiz zu übertragen.

VII. Revision der Statuten

Art. 27 Revision und Verhältnis zur JUSO Schweiz

1. Die ganze oder teilweise Revision der Statuten kann von dem Vorstand oder mindestens drei Mitgliedern beantragt und durch den Parteitag mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die beschlossenen Änderungen treten sofort in Kraft.
2. Soweit die Revision Änderungen im Verhältnis zur JUSO Schweiz verursacht, werden die neuen Statuten der Geschäftsleitung der JUSO Schweiz zur Genehmigung unterbreitet.

Beschlossen am ausserordentlichen Parteitag vom 23. Oktober 2020
Revision am Parteitag vom 8. Mai 2021